



Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In ganz besonderen Ausnahmefällen hat die Rechtsprechung dennoch nach langjährigem Rentenbezug trotz medizinisch (wieder) ausgewiesener Leistungsfähigkeit vorderhand weiterhin eine Rente zugesprochen, bis mit Hilfe von medizinisch-rehabilitativen und/oder beruflich-erwerblichen Massnahmen das theoretische Leistungspotential ausgeschöpft werden kann. Es können im Einzelfall Erfordernisse des Arbeitsmarktes der Anrechnung einer medizinisch vorhandenen Leistungsfähigkeit und medizinisch zumutbaren Leistungsentfaltung entgegen stehen, wenn aus den Akten einwandfrei hervorgeht, dass die Verwertung eines bestimmten Leistungspotentials ohne vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen allein mittels Eigenanstrengung der versicherten Person nicht möglich ist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_163/2009 vom 10. September 2010 E. 4.2.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht im Urteil 9C\_228/2010 vom 26. April 2011 dahin gehend präzisiert, dass die revisions- oder wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente bei versicherten Personen, die das 55. Alterjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen haben, nur zulässig ist, wenn die Beschwerdegegnerin zuvor Eingliederungsmassnahmen durchgeführt hat (E. 3.3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass solche versicherte Personen aufgrund des fortgeschrittenen Alters oder der langen Rentendauer und der daraus folgenden langjährigen Arbeitsabstinenz in der Regel nicht selber in der Lage sind, sich dem Arbeitsmarkt zu stellen und sich dort selber wieder einzugliedern.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies führt zwar für die Betroffenen nicht zu einer Art Besitzstandsgarantie. Es wird ihnen lediglich, aber immerhin zugestanden, dass die Rente grundsätzlich erst nach geleisteter Eingliederungshilfe eingestellt werden darf (vgl. erwähntes Urteil 9C\_228/2010 vom 26. April 2011 E. 3.5).

## E. 2

2.1 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin war im Zeitpunkt der Renteneinstellung 57 Jahre alt und bezog seit über zehn Jahren eine ganze Invalidenrente. Sie fällt damit unter den vom Bundesgericht besonders geschützten Bezügerkreis.

2.2 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin stützte sich für die Rentenaufhebung auf das interdisziplinäre Gutachten der Ärzte des Y. \_\_\_ vom 11. April 2011, wonach die Beschwerdeführerin sowohl in der bisherigen als auch in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei (Urk. 7/93/1-47 S. 45, vgl. auch Feststellungsblatt, Urk. 7/94 S. 4 f.). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren, und nachdem die Beschwerdeführerin am gewählten Arbeitsvermittlungsprogramm nicht teilgenommen hatte, hob die Beschwerdegegnerin die bisherige ganze Invalidenrente mit Verfügung vom 12. August 2011 auf (Urk. 2).

2.3 Ä Ä Ä Ä Es ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin vor der Renteneinstellung die Frage der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung ernsthaft und umfassend geprüft oder der Beschwerdeführerin diesbezüglich Hilfeleistungen angeboten hätte. Vielmehr hat sich die Beschwerdeführerin von sich aus bei der Beschwerdegegnerin über die Teilnahme am Projekt Ingeus informiert und ihr Interesse daran bekundet (E-Mail vom 18. Mai 2011, Urk. 7/99). Daraufhin wurde sie zur entsprechenden Informationsveranstaltung eingeladen (Urk. 7/100). Die Beschwerdeführerin meldete sich dann für die Arbeitsvermittlung im Programm von



Erwerbsm glichkeit verspricht, entzieht oder widersetzt oder nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu beitr gt. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzur umen. Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr f r Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar.

2.5     Zusammenfassend ergibt sich, dass die Renteneinstellung so lange nicht gerechtfertigt ist, als die Beschwerdegegnerin die Wiedereingliederung nicht aktiv gef rdert und die Beschwerdef hrerin nicht hinreichend auf die berufliche Eingliederung vorbereitet hat.

       Die Beschwerdegegnerin hat bislang entsprechende Massnahmen unterlassen, weshalb angesichts der mangelnden wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Arbeitsf higkeit weiterhin von der bisherigen Erwerbsunf higkeit auszugehen ist. Dies f hrt im Ergebnis zur Gutheissung der Beschwerde mit der Feststellung, dass die Beschwerdef hrerin einstweilen weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Rente hat.

2.6     Bei diesem Ausgang des Verfahrens er brigt sich die Pr fung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Rentenrevision. Ebenso kann die seitens der Beschwerdef hrerin (eventualiter) beantragte Begutachtung in diesem Verfahren unterbleiben.

### **E. 3**

3.1     Die Kosten gem ss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 500.-- festzusetzen und ausgangsgem ss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

3.2     Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht der Beschwerdef hrerin eine Prozessentsch digung zu, welche auf Fr. 2 200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist.

Das Gericht erkennt:

1.       In Gutheissung der Beschwerde wird die Verf gung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, IV-Stelle, vom 12. August 2011 mit der Feststellung aufgehoben, dass die Beschwerdef hrerin weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2.       Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.       Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdef hrerin eine Prozessentsch digung von Fr. 2 200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.       Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Eduard M. Barcikowski
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, IV-Stelle
- Bundesamt f r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.